

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/12f7dde5-ba50-37c8-9f6d-68061c6feafb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 50 IfSG - Veränderungsanzeige

<sup>1</sup>Wer eine in [§ 44](#) genannte Tätigkeit ausübt, hat jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit. <sup>3</sup>[§ 49 Abs. 1 Satz 3](#) gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des [§ 46](#) tätig sind.

